

für die Ortsgemeinde Obernhof

AZ:

19 DS 16/ 0099

Sachbearbeiter: Herr Hecker

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Obernhof	öffentlich	11.07.2023

Teilnahme an der Bündelausschreibung Strom 2024/25**Sachverhalt:**

Hierzu wird auf die **Ausschreibungskonzeption** verwiesen; die wesentlichen Eckpunkte sind:

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bietet über seine Tochtergesellschaft Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH den rheinland-pfälzischen Gemeinden, Städten, Zweckverbänden, Anstalten, Eigenbetrieben und kommunalen Unternehmen die Teilnahme an einer gebündelten Ausschreibung zur Beschaffung der **Stromlieferung** für den Zeitraum **vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025**. an. Hierzu sind ein entsprechender Auftrag bzw. entsprechende Vollmachten an die Kommunalberatung erforderlich.

Das **Entgelt** beträgt 180 Euro je Teilnehmer (Kommune, Eigenbetrieb, AöR, ZwV) plus einen Zuschlag für jede Abnahmestelle ab der 7. Abnahmestelle in Höhe von 15 Euro. Sollte die Durchführung der Ausschreibung noch vor der Vergabebekanntmachung gestoppt werden, werden für bis dahin erbrachte Leistungen (insbesondere die Zusammenstellung und Prüfung der Abnahmestellen) pauschal 10 Euro je Abnahmestelle in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt bei vorzeitiger Stornierung des Auftrags. (Alle Beträge netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

Die Stromlieferung wird im **offenen Verfahren (§ 15 Abs. 1 VgV)** nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Kommunalberatung führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt für die Teilnehmer den **Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot** gemäß Beschluss des dazu eigens eingerichteten **Vergabegremiums**. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt – wie bisher – in Form einer sogenannten **strukturierten Beschaffung**, allerdings mit einigen **Modifikationen** aufgrund der **Erfahrungen aus dem Krisenjahr 2022**. Unverändert wird der Strompreis für das jeweilige Lieferjahr nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die **abschließende Preisbildung** erfolgt

erst **nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an einer Vielzahl von Stichtagen** (rd. 45 Tage im Jahr 2023 für das Lieferjahr 2024 und rund 180 Tag im Jahr 2024 für das Lieferjahr 2025.). Dies dient einer weiteren Risikominimierung, um die Preisbildung nicht von nur wenigen Stichtagen in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für ein ganzes Lieferjahr werden zu lassen.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine **Mehr- und Mindermengenregelung**, die gegenüber bisher **deutlich enger** gefasst wurde. Als Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 95 bis 105 % der Vertragsmenge (bisher: 80 bis 110). Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft.

Es werden wieder **mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten** gebildet, nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- oder Loslimitierung. Hierüber wird abschließend nach Eingang aller Aufträge entschieden.

Die **Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive)** ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes der beiden Lieferjahre durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

OG Obernhof					Verbrauch 2022	Kosten 2022
Festplatz			56379	Obernhof	1699	476,19 €
Friedhofshalle	Hauptstr.	0	56379	Obernhof	6	89,26 €
Bootsanleger	Hauptstr.		56379	Obernhof	408	163,98 €
Dorfgemeinschaftshaus	Schulstr.	3	56379	Obernhof	1874	516,19
					3987	1.245,62 €

Beschlussvorschlag:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH und die zugehörigen Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Ortsgemeinde Obernhof ab 01.01.2024 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen namens und im Auftrag der Ortsgemeinde Obernhof vorzunehmen.
4. Die Ortsgemeinde Obernhof verpflichtet sich, das Ergebnis der

Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.

5. Die Ausschreibung soll für die Ortsgemeinde Obernhof nach folgenden Maßgaben erfolgen:

Normalstrom

(Keine Anforderungen an die Erzeugungsart; Zuschlagskriterium: Angebotspreis)

für **alle** Abnahmestellen

nur für die Abnahmestelle/n (bitte einzeln benennen, ggf. als Anlage)

Ökostrom ohne Neuanlagenquote

(Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell; Zuschlagskriterium: Angebotspreis)

für **alle** Abnahmestellen

nur für die Abnahmestelle/n (bitte einzeln benennen, ggf. als Anlage)

Ökostrom mit 33 % Neuanlagenquote – ohne Wertung

(Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell; Zuschlagskriterium: Angebotspreis)

für **alle** Abnahmestellen

nur für die Abnahmestelle/n (bitte einzeln benennen, ggf. als Anlage)

Ökostrom mit mindestens 33 % Neuanlagenquote - mit Wertung

(Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell.

Zuschlagskriterium ist der Angebotspreis mit einem Gewicht von 90% und die vom Bieter angebotene Neuanlagenquote (ab 34 %) mit einem Gewicht von 10%.)

für **alle** Abnahmestellen

nur für die Abnahmestelle/n (bitte einzeln benennen, ggf. als Anlage)

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

Anlagen:

Ausschreibungskonzeption mit Zeitplan

Anlage 1: Auftrag mit Vollmacht

Anlage 2: Vollmacht an künftigen Lieferanten

Anlage 3: Merkblatt Datenerfassung

Anlage 4: Merkblatt Ökostrom